

genden Band werden nach einigen allgemeinen Überlegungen verschiedene, bereits begangene Wege vorgestellt. Die Berichte enthalten Informationen zur Organisation und dem äußeren Ablauf wie auch eine Darstellung der thematischen Gestaltung. Besonders die Darstellung des ersten Modells – „Route für Frieden“ 1986 – enthält viele praktische Hinweise. Als Anregung zur Durchführung eigener Veranstaltungen ist diese Sammlung für Verantwortliche in der Jugendpastoral sicher hilfreich.

Johannes Römelt

*Euer Herz sei ohne Angst.* Gebete in Zeiten der Krankheit. Freiburg 1987: Informationszentrum Berufe der Kirche. 40 S., kt., DM 1,50.

Wer ständig mit Kranken zu tun hat, weiß, wie schwer es ist, frei zu formulieren und immer situationsgerecht mit dem Kranken zu beten. Er wird darum auch auf vorformulierte, aus dem Gebetschatz der Kirche stammende Texte zugreifen müssen. Das hier angezeigte kleine Heft bringt solche Gebete, die auf die besondere Situation des Kranken Rücksicht nehmen. Der erste Teil bietet Gebete in Angst und Einsamkeit. Der zweite Teil enthält Texte für das Beten am Morgen, am Abend, vor und nach dem Essen und Stoßgebete, die gerade für Schwerkranke eine wertvolle Hilfe sein können. Für den Empfang der drei Sakramente Eucharistie, Beichte und Krankensalbung bringt der dritte Teil passende Gebetstexte. Ein „Kreuzweg“ mit knappen Meditationen und anderen Texten findet sich im vierten Teil, und im fünften Teil sind verschiedene Fürbitten und Bittrufe zusammengefaßt, die eine besondere Nähe zu Leid und Krankheit haben. Den Abschluß bilden inhaltvolle Mariengebete. Inhalt, Gestaltung und Preis sind gleichermaßen eine Empfehlung für dieses neue Krankengebetsheft.

*Du, unser Vater.* Gebete aus dem Judentum. Ausgewählt und eingeleitet von Leo PRIJS. Herder Taschenbuch 1567. Freiburg 1988: Herder Verlag. 126 S., kt., DM 7,90.

Die von dem Münchener Judaisten Leo Prijs herausgegebene Sammlung von Gebeten aus dem Judentum enthält Beispiele aus fast allen Bereichen jüdischen Lebens: Morgen- und Abendgebete, Sabbatgebete und Gebete zu den großen Festtagen des Jahres (Neujahr, Versöhnungstag, Pesach), ferner Klagelieder, Segenssprüche, Hymnen, einige nur periodisch gesprochene Gebete und private Gebete einzelner Gesetzeslehrer. Die Auswahl ist von Herzen zu begrüßen; denn sie vermittelt nicht nur einen guten Einblick in jüdische Spiritualität, sondern zeugt zugleich von dem gemeinsamen Erbe, daß Juden und Christen verbindet und zu demselben Vater beten läßt. Es wäre ein Gewinn, wenn diese Gebete auch in den christlichen Kirchen vermehrt Eingang fänden.

Franz Karl Heinemann

## Kirchenrecht

*Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland.* Textausgabe für Wissenschaft und Praxis. Hrsg. v. Joseph LISTL. Bd. 1: XXXVI, 864 S., Bd. 2: XXXIX, 824 S. Berlin 1987: Duncker & Humblot, Ln., DM 168,-.

Nicht die Konkordate und Kirchenverträge selbst sind hier zu rezensieren (wie wollte man dies auch), vielmehr die zweibändige Textausgabe für Wissenschaft und Praxis, die der Augsburger Kirchenrechtler und Direktor des Bonner Instituts für Staatskirchenrecht Josef Listl hier vorlegt. Die vorliegende Ausgabe enthält den Gesamtbestand der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Staatskirchenverträge: das zeitlich erste Dokument ist das Bayerische Konkordat von 1924; die Sammlung gibt den Stand vom 1. Juli 1987 wider. Einige wichtige Dinge sollte der Käufer wissen: eine Kommentierung der Konkordate und Staatskirchenverträge wird nicht geboten (es sind schon so zwei dicke Bände geworden). Sämtliche Texte sind in ihrem vollen Wortlaut abgedruckt. Auf die Bedürfnisse von Wissenschaft, Rechts- und Verwaltungspraxis ist besonders abgestellt. Zu den einzelnen Dokumenten ist jeweils eine umfangreiche Literatur angeführt. Das Werk ist für katholische und evangelische Kirchenrechtler gleichermaßen interessant, weil nicht nur die Konkordate, sondern auch die evangelischen Kirchenverträge Berücksichtigung finden. Der Herausgeber bemerkt zu Recht in seiner Einleitung (S. 3), daß die Fülle der in der Bundesrepublik geltenden

staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen gegenwärtig kaum mehr überschaubar ist. „In keinem anderen Land der Welt ist in der Gegenwart das Staatskirchenrecht in so starkem Maße ausgebaut wie in der Bundesrepublik Deutschland.“ Band 1 enthält neben einer Einleitung „Die Konkordate und Kirchenverträge“ zunächst die Staatskirchenverträge mit dem Deutschen Reich und der Bundesrepublik Deutschland. Es folgen dann die Staatskirchenverträge mit den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Preußen, verteilt auf Band 1 und 2. Ein Personen- und Sachregister schließt das Werk ab, das ab sofort zum staatskirchenrechtlichen Standardwerk gehören wird.

Rudolf Henseler

SCHULZ, Winfried: *Das neue Selig- und Heiligsprechungsverfahren*. Paderborn 1988: Verlag Bonifatius-Druckerei. 213 S., kt., DM 24,80.

Der Paderborner Kirchenrechtler Winfried Schulz, zugleich Professor für vatikanisches Recht an der Lateranuniversität in Rom, kommentiert mit vorliegendem Buch die neuen Bestimmungen für Selig- und Heiligsprechungsverfahren, die im Anschluß an den Codex von 1983 vom Heiligen Stuhl erlassen worden sind. Der Autor, der bereits 1986 im gleichen Verlag einen Kommentar über das kirchliche Vereinsrecht herausgebracht hat, ist in dieser Rechtsmaterie nicht nur theoretischer Kenner, da er bereits in zwei Seligsprechungsprozessen im Amt des Postulators fungierte. Eben leicht und übersichtlich ist der vorliegende Rechtsstoff sicher nicht, aber Schulz gelingt es nicht nur, ihn verständlich darzustellen, sondern darüber hinaus auch Fragen zu beantworten, die sich den meisten Menschen heute vorab jeder rechtlichen Regelung stellen: Haben wir nicht schon genug Selige und Heilige? Was ist der Unterschied zwischen Seligen und Heiligen? Warum dauert ein solches Verfahren so lange? Weshalb bedarf es dazu Wunder und wie will man sie beweisen? Wie steht es mit den angeblich so hohen Prozeßkosten? Was ist der theologische Sinn des Ganzen? Im einzelnen beschäftigt sich Schulz in seinem Buch nach diesen Einleitungsfragen mit der Geschichte des Kanonisationsverfahrens bis hin zur Neuregelung unter Papst Johannes Paul II. Dann werden hintereinander das bischöfliche Erhebungsverfahren und die Vorgehensweise der römischen Kongregation kommentiert. Den Wundern in solchen Verfahren ist ein eigenes Kapitel gewidmet. In einem umfangreichen Anhang werden die einschlägigen Rechtstexte abgedruckt. Für jeden, der sich mit diesem Themenkreis beschäftigt, ist diese Publikation von Winfried Schulz eine unentbehrliche Lektüre.

Rudolf Henseler

LIEBERWIRTH, Rolf: *Lateinische Fachausdrücke im Recht*. Reihe: UNI-Taschenbücher, Bd. 1385. Heidelberg 2/1988: C. F. Müller Juristischer Verlag. 280 S., kt., DM 19,80.

Dieses Buch ist zunächst im Staatsverlag der DDR in Berlin erschienen. Diese Ausgabe in der BRD ist erweitert und bereichert worden. Für viele Studenten und interessierte Leser alter Dokumente dürfte diese Hilfe großen Nutzen bringen. Alte Rechtsregeln werden übersetzt und erläutert. „Ecclesia non sitit sanguinem“ = „Die Kirche dürstet nicht nach Blut“ d. i. die Kirche führt keine Todesstrafe aus (104). „Qui tacet consentit“ = „Wer schweigt, stimmt zu“ (249). Hin und wieder sind auch die Rechtsquellen angegeben.

4000 Stichworte und kleine Sentenzen sind behandelt. „Emptio per aversionem“ = Kauf in Bausch und Bogen (107). „Expressa nocent, non expressa non nocent.“ = Das, was nicht ausdrücklich gesagt wird, das hat keine Wirkung (115). „Juris ignorantia cuique nocet, facti vero ignorantia non nocet.“ = Unkenntnis des Gesetzes schadet jedem, Unkenntnis von Tatsachen aber nicht (157).

Die aktuelle kirchliche Bedeutung mancher Ausdrücke ist nicht berücksichtigt. Die „electio canonica“ ist eine Wahl gemäß den Vorschriften des Kirchenrechts (106). Das „matrimonium consummatum“ ist nach germanischem Recht die durch Beischlaf der Verlobten vollzogene Ehe, jetzt im kirchlichen Recht bedeutet dieser Ausdruck eine christliche, gültige Ehe, die durch den Beischlaf der Ehegatten vollzogen ist (193).

Diese kleinen Unklarheiten vermindern nicht die guten Erklärungen, die gegeben werden.

Josef Königsmann